



Kleingartenanlage
Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.
gegründet 1972
www.fliederheim.de – info@fliederheim.de

KGV Satzung

Inhaltsverzeichnis der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck und Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe des KGV

§ 8 Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Fachgremien

§ 11 Auflösung des KGV

§ 12 Schlussbestimmungen



Kleingartenanlage Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.

gegründet 1972
www.fliederheim.de – info@fliederheim.de

KGV Satzung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Waßmannsdorfer Fliederheim e.V." - nachfolgend "KGV". Sitz und Geschäftsbereich ist die Kleingartenanlage Waßmannsdorfer Fliederheim in Berlin-Rudow, Lockenhuhnweg 25, 12355 Berlin - nachfolgend "KGA".
2. Die KGA gehört zum Geschäftsbereich des "Bezirksverbandes Berlin-Süden der Kleingärtner e.V".
3. Der KGV ist im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg in Berlin unter dem Aktenzeichen VR 30845B eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie des § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV fördert das Kleingartenwesen auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Sein Ziel ist die Festigung der Zusammengehörigkeit aller Kleingärtner innerhalb des Geschäftsbereiches.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Gemeinnützige Selbstverwaltung der KGA im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband und den zuständigen Behörden,
 - b) Erhaltung kleingärtnerisch nutzbarer Grundstücke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz,
 - c) Anlage und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftseigentum,
 - d) fachliche Schulung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten.



Kleingartenanlage Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.

gegründet 1972
www.fliederheim.de – info@fliederheim.de

KGV Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des KGV können Kleingärtner werden, deren Kleingarten in der KGA liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss von Kleingärtnern beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet. Je Kleingarten können unter den vorstehenden Voraussetzungen bis zu zwei Nutzungsberechtigte Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen - eine die aktive und eine parallel dazu eine passive.
2. Förderndes Mitglied des KGV können Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen werden, die den Zweck und die Aufgaben gemäß § 3 unterstützen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet.
3. Ehrenmitglied des KGV können Personen werden, denen dies für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen verliehen wird. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - Beendigung der Kleingartennutzung,
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Tod des Mitglieds,
 - Wegfall des aktiven Mitglieds, bei gemeinsamer Kleingartennutzung für das passive Mitglied.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und die ihm vom Vorstand gesetzte Frist zur Erfüllung unbeachtet lässt oder durch sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen Mitglied mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt werden. Das betroffene Mitglied muss vom Vorstand angehört werden. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich - bei Ausschluss mit einer Widerrufsbelehrung - mitgeteilt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung, die dann entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

4. Erlischt eine aktive Mitgliedschaft, zu der bei gemeinsamer Kleingartennutzung parallel eine passive bestand, erlischt auch diese, es sei denn, dass die aktive Mitgliedschaft auf das bisher passive Mitglied mit dessen Zustimmung über geht.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte daraus und alle Ansprüche an den KGV.

§ 6 Beiträge

1. Der KGV erhebt von jedem aktiven Mitglied jährliche Beiträge sowie Sonderbeiträge. Über die Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge (Sonderbeiträge max. das 10fache des Jahresbeitrages) beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Von passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erhebt der KGV keine Beiträge.
3. Weitere Bestimmungen regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.



KGV Satzung

§ 7 Organe des KGV

1. Die Organe des KGV sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Fachgremien.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Fachgremien des KGV werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der zu wählenden Organe des KGV sollen ordentliche Mitglieder des KGV sein; stehen keine ordentlichen Mitglieder des KGV als Kandidaten zur Verfügung, können auch externe Kandidaten gewählt werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Organe werden spätestens alle zwei Jahre gewählt - im Rahmen dieser Satzung erstmals spätestens 2014. Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Organe hat sie auch das Vorschlagsrecht. Mehrfachfunktion ist zulässig, nicht jedoch in der Kombination Kassenprüfer und Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Entfällt bei einem Mitglied eines Organs des KGV die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß Nr.2, erlischt auch die Mitgliedschaft im Organ. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung Gewählten oder vom Vorstand kommissarisch bestellten Nachfolgemitglieds kann der Vorstand ein Nachfolgemitglied kommissarisch bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung bestellen, durch die per Nachwahl ein Nachfolgemitglied bis zur Neuwahl der Organe gewählt werden muss.
5. Die Mitglieder der Organe des KGV sind ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen gemeinnützigen Aufgaben des KGV tätig. Sie können für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der KGV wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten und von ihm geleitet. Er führt die Geschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung, der gegenüber er rechenschaftspflichtig ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - 1. Kassierer,
 - 2. Kassierer,
 - Schriftführer,

mindestens jedoch aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer und dem Schriftführer. Sofern der Vorstand diese drei Personen nicht mehr umfasst, sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen bzw. Nachwahlen durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten.

Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstands wird auf wichtige Gründe beschränkt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

3. Der KGV wird gesetzlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur persönlichen Haftung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den Leiter der Tagungen der Mitgliederversammlung.
6. Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses, des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses kann vom Vorstand ein Angehöriger der steuerlichen Berufe beauftragt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Kleingartenanlage Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.

gegründet 1972
www.fliederheim.de – info@fliederheim.de

KGV Satzung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen. Für aktive Mitglieder und gewählte Mitglieder der Organe des KGV besteht Teilnahmepflicht.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beschluss der Geschäftsordnung (gemäß § 8 Nr. 4 und § 11 Nr. 3),
 - b) Beschluss der KGA Einnahmen-/Ausgabenordnung einschließlich der Beiträge (gemäß § 6 Nr. 1),
 - c) Beschluss der KGA Gartenordnung,
 - d) Beschluss der Wahlordnung (gemäß § 9 Nr. 12),
 - e) Durchführung von Wahlen (gemäß der Wahlordnung),
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes (gemäß § 8 Nr. 6),
 - g) Aussprache zu f),
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses (gemäß § 8 Nr. 6),
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Genehmigung oder Änderung des Haushaltsplanes (gemäß § 8 Nr. 6),
 - k) Beschlüsse zur Geschäftsführung (gemäß § 8 Nr. 1),
 - l) Beschlüsse zu Anträgen,
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäß § 4 Nr. 3),
 - n) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 5 Nr. 3),
 - o) Beschluss über den Antrag auf Kündigung eines Unterpachtvertrages durch den BV,
 - p) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und
 - q) Beschlüsse zur Auflösung des KGV (gemäß § 11 Nr. 1).
3. Die Tagung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.
4. Die Tagung der Mitgliederversammlung und der Tag des Antragsschlusses, der sechs Wochen vor dem Tagungstermin liegt, muss vom Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin bekanntgegeben werden.
5. Anträge zur Tagung der Mitgliederversammlung müssen spätestens am Tag des Antragsschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen nur zu Sachverhalten gestellt werden, die nach Antragsschluss bekannt werden und bedürfen zur Behandlung der schriftlichen Unterstützung von mindestens 10 aktiven Mitgliedern.
6. Die Mitglieder müssen vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung und aller Anträge, die bis zum Antragsschluss eingegangen sind, sowie jährlich des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes (gemäß § 8 Nr. 6) in Textform (z.B. durch Brief oder E-Mail) unter der letzten dem Verein bekannten (E-Mail-)Adresse eingeladen werden.

Maßgebend für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Einladung ist mit ihrer Absendung als bewirkt anzusehen. Über die Tagesordnung hinausgehendes Informationsmaterial zur Mitgliederversammlung (Versammlungsunterlagen und Ähnliches) kann auf der Internetseite des Vereins (Mitgliederbereich) hinterlegt werden. Zum Zeitpunkt der Absendung der Einladung bereits vorliegendes, über die Tagesordnung hinausgehendes Informationsmaterial (Versammlungsunterlagen und Ähnliches) wird unmittelbar mit der Einladung in gleicher Form versandt.
7. Die ordentliche Tagung der Mitgliederversammlung findet in der Regel im 2.Quartal, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt.
8. Eine außerordentliche Tagung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Vorstand muss dann diese Mitgliederversammlung unter Wahrung der Regelungen aus Nr. 6 unverzüglich einberufen.
9. Die Tagung der Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vorstandes geleitet, das dieser dafür bestellt hat.
10. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Tagung nach ordentlicher Einladung, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder oder deren Vertretung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss durch die Tagesleitung festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann die Tagung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut zu einer Tagung, spätestens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin und mit gleicher Tagesordnung, einberufen. Die Mitglieder müssen vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem erneuten Tagungstermin persönlich schriftlich eingeladen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Kleingartenanlage Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.

gegründet 1972
www.fliederheim.de – info@fliederheim.de

KGV Satzung

11. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden aktiven Mitglieder des KGV. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an bei der Tagung der Mitgliederversammlung anwesende Dritte übertragen werden. Dies muss vor Tagungsbeginn der Tagungsleitung angezeigt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Die Durchführung von Wahlen ist durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
13. Von der Tagung der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Tagungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss und beim Schriftführer eingesehen werden kann.

§10 Fachgremien

1. Die Fachgremien des KGV sind:

- die Kassenprüfer,
- die Wasserobleute,
- die Arbeitsobleute,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Gartenfachberatung.

2. Kassenprüfer müssen mindestens zwei Mitglieder sein, die nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein dürfen. Sie wählen ihren Sprecher aus ihrer Mitte. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung und prüfen die Kassen- und Bankbelege in der Regel zweimal im Jahr. Über jede Prüfung muss ein Bericht angefertigt werden. Bei Beanstandungen muss der Vorstand unverzüglich informiert werden.
3. Die Fachgremien nehmen die Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung wahr, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist. Bestehen sie aus mehr als einem Mitglied, wählen sie ihren Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 11 Auflösung des KGV

1. Der KGV kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Tagung der Mitgliederversammlung selbst aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Fall von Nr. 2 dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung des KGV wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des KGV außer Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen, oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Anerkennung zu beschließen. Bei der nächsten Tagung der Mitgliederversammlung muss diese darüber informiert werden.
3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

1.Vorsitzender
Mikuczinski

2.Vorsitzender
Kuka